



STEUERUNGSPROJEKT ERECHNUNG

Projektbeschreibung

Version 1.1 vom 25.09.2015

Aktenführung		
Akte	Unser Zeichen	Datum
12/2015	01-0805-01-4-2/2014-12/2015 - 11082/2015	25.09.2015

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangssituation und Motivation.....	3
1.1	Europäische Richtlinie.....	3
1.2	Nationale Aktivitäten.....	3
1.3	Handlungsbedarf.....	3
2	Ziele.....	5
2.1	Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie nachkommen.....	5
2.2	Wirtschaftliche Umsetzung der elektronischen Rechnung.....	5
2.2.1	Anwendungsbereich der eRechnung.....	5
2.2.2	Verwendung von elektronischen Rechnungen jenseits der Kernrechnung und des Rechnungseingangs.....	6
2.3	Interoperabilität auf allen Ebenen schaffen.....	6
2.4	Nachhaltigkeit sichern: Vorbereitung des gemeinsamen Betriebs des Standards der Verwaltung.....	7
3	Aufgaben.....	8
3.1	Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie nachkommen - Aufgaben.....	8
3.1.1	Umfang der europäischen Norm prüfen.....	8
3.1.2	Zusätzliche Veröffentlichungen zur Norm prüfen.....	8
3.1.3	Erweiterungsbedarfe der europäischen Norm prüfen.....	8
3.2	Wirtschaftliche Umsetzung der Richtlinie sicherstellen - Aufgaben.....	9
3.2.1	Elektronische Rechnungen für unterschwellige Vergaben.....	9
3.2.2	Ausschließliche Verarbeitung elektronischer Rechnungen.....	9
3.3	Interoperabilität auf allen Ebenen schaffen – Aufgaben.....	9
3.3.1	Rechtliche Interoperabilität.....	9
3.3.2	Organisatorische Interoperabilität.....	9
3.3.3	Semantische/Syntaktische Interoperabilität.....	10
3.3.4	Technische Interoperabilität.....	10
3.4	Vorbereitung des gemeinsamen Betriebs des Standards der Verwaltung - Aufgaben.....	11
4	Rahmenbedingungen.....	12
4.1	Rechts- und Beschlussgrundlagen.....	12
4.2	Vorgaben der Europäischen Kommission.....	12
4.3	Zeitplanung europäisches Normungsverfahren.....	12
4.4	Zeitplanung nationale Umsetzung.....	12
4.5	Beteiligte.....	12
4.6	Marktentwicklungen und Marktstandards.....	12
4.7	Standards und Konzepte der Verwaltung.....	13
5	Projektorganisation und Kostenkalkulation.....	14
5.1	Vorschlag zur Projektorganisation.....	14
5.2	Aufwandsschätzung.....	15
5.2.1	Dauer des Projekts.....	15
5.2.2	Organisation und Personalkosten.....	15
5.2.3	Sachkosten.....	16
5.2.4	Meilensteinplanung.....	18
5.2.5	Berichtswesen.....	18

1 Ausgangssituation und Motivation

1.1 Europäische Richtlinie

Die Europäische Richtlinie über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (2014/55/EU) verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren, elektronische Rechnungen, die der durch die Richtlinie vorgegebenen Norm entsprechen, spätestens ab November 2018 annehmen und verarbeiten zu können. Eine elektronische Rechnung i.S.d. Richtlinie ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird.¹

Die Europäische Kommission hat das CEN als europäisches Normungsgremium beauftragt, eine Norm für das semantische Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung entsprechend der Richtlinie zu erarbeiten. Abschließend wird die Norm samt einer Liste mit einer begrenzten Anzahl von Syntaxen durch die Kommission veröffentlicht.

1.2 Nationale Aktivitäten

Das BMI hat im Rahmen seiner Zuständigkeit für die elektronische Rechnung die KoSIT beauftragt, die deutsche öffentliche Verwaltung im genannten europäischen Normungsverfahren zu vertreten und deren Position einzubringen. Begleitend sind zwei Bund-Länder-Arbeitsgruppen eingerichtet worden:

- eine AG zur rechtlichen Umsetzung der Richtlinie (UAG I), d.h. Abstimmung zur Umsetzung des Regelungsgehalts der Richtlinie in Bundes- bzw. Landesrecht,
- eine AG zur Abstimmung des semantischen Datenmodells und der Syntaxlisten während des Normungsverfahrens (UAG II).

Beide AGs werden mit Abschluss des europäischen Normungsverfahrens eingestellt.

1.3 Handlungsbedarf

Die technische und organisatorische Umsetzung der vorgegebenen Norm durch die nationalen öffentlichen Auftraggeber ist bisher nicht Teil einer Zusammenarbeit oder eines koordinierten Vorgehens. Öffentliche Auftraggeber müssen somit eigenverantwortlich sicherstellen, dass Rechnungen, die der Norm entsprechen, mit Ablauf der Umsetzungsfrist angenommen und verarbeitet werden können. Bei dieser Vorgehensweise werden voraussichtlich verschiedene technische und organisatorische Lösungen bei Bund und Ländern geschaffen. Dieses Vorgehen ist hinsichtlich der erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen und im Sinne einer gemeinsamen IT-Strategie nicht sinnvoll. Aus Sicht der KoSIT und der oben genannten AG zur Abstimmung des semantischen Datenmodells und der Syntaxlisten während des Normungsverfahrens (UAG II) ist unter Einbeziehung nationaler Experten aus Verwaltung und ggf. Wirtschaft die Überführung der europäischen Norm in einen nationalen Standard XRechnung erforderlich, um bei der Umsetzung der Richtlinie

¹ Vgl. EG 7 der Richtlinie: „Die Vorteile der elektronischen Rechnungsstellung werden maximiert, wenn die Erstellung, Versendung, Übermittlung, Entgegennahme und Verarbeitung einer Rechnung vollständig automatisiert werden kann. Aus diesem Grund sollte nur für maschinenlesbare Rechnungen, die vom Empfänger automatisch und digital verarbeitet werden können, gelten, dass sie der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen. Eine bloße Bilddatei sollte nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten.“

- Kosten zu senken,
- Effizienz zu steigern sowie
- Qualität zu verbessern.

Dieser Standard ist erforderlich, um Regelungslücken der europäischen Norm national einheitlich zu schließen. Zugleich sollte die Richtlinie zum Anlass genommen werden, die Umsetzung der elektronischen Rechnung in der deutschen Verwaltung gemeinsam voranzutreiben und somit

- eine einheitliche und verlässliche Lösung für Dienstleister der Verwaltung unter Einbeziehung bestehender Lösungsansätze sowie
- Grundlagen für medienbruchfreie Prozesse der Vergabe, insbesondere der Rechnungsbearbeitung in der Verwaltung

zu schaffen.² Die elektronische Rechnung ist hier stets auch als Bestandteil des öffentlichen Vergabeprozesses zu sehen.

Die Kompetenzen des IT-Planungsrates, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 IT-Staatsvertrag die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik zu koordinieren und gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 IT-Staatsvertrag fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards beschließen zu können, sollten hier genutzt werden, um die Umsetzung der Richtlinie – das Annehmen und Verarbeiten elektronischer Rechnungen – durch deutsche öffentliche Auftraggeber fristgerecht sicherzustellen und die elektronische Rechnung in der Verwaltung zu etablieren. Hierfür sollte kurzfristig ein Projekt des IT-Planungsrates eingerichtet werden, das im Folgenden skizziert wird.

²Dies ist auch als Handlungsfeld im Programm der Bundesregierung „Digitale Verwaltung 2020“ explizit benannt (Eckpunkt Nr.13): „Mit der elektronischen Rechnung soll entsprechend europäischen Vorgaben für Wirtschaft und Verwaltung die letzte Lücke in einem durchgängigen, konsistenten und medienbruch-freien Prozess von der Auftragsvergabe bis zur Bezahlung geschlossen werden.“

2 Ziele

2.1 Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie nachkommen

Die Richtlinie verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die aus europaweiten Vergaben resultieren, zu empfangen und zu verarbeiten, wenn sie der europäischen Norm und einer der vorgegebenen Syntaxen entsprechen. Eine elektronische Rechnung i.S.d. Richtlinie ist in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Angesichts der knappen Umsetzungsfristen sollten Bund und Länder in der Zusammenarbeit von bereits vorhandenen Initiativen und Projekten bei öffentlichen Auftraggebern profitieren und gemeinsam sicherstellen, dass elektronische Rechnungen mit Ablauf der Umsetzungsfrist bundesweit angenommen und verarbeitet werden können.

Das Ziel ist erreicht, wenn spätestens 18 Monate nach der Veröffentlichung der Norm durch die Kommission jeder öffentliche Auftraggeber eRechnungen i.S.d. Richtlinie empfangen und verarbeiten kann.

2.2 Wirtschaftliche Umsetzung der elektronischen Rechnung

2.2.1 Anwendungsbereich der eRechnung

Gem. der Regelungsbefugnis der Europäischen Kommission gilt die Richtlinie 2014/55/EU für elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG³, der Richtlinie 2014/23/EU⁴, der Richtlinie 2014/24/EU⁵ oder der Richtlinie 2014/25/EU⁶ fallenden Aufträgen ausgestellt wurden. Die minimale Umsetzung der Richtlinie würde somit bedeuten, dass allein Rechnungen, die aus der Erfüllung von Aufträgen aus EU-weiten Vergaben resultieren (d.h. Rechnungen aus dem *oberschwelligen* Vergabebereich), elektronisch eingereicht werden *können*. Der zu erwartende Mehrwert der Verwaltungen bei der Beschränkung auf diesen Anwendungsbereich wäre gering, da elektronische Prozesse und technische Infrastrukturen eingerichtet bzw. angepasst werden müssen und gleichzeitig zu erwarten ist, dass die überwiegende Mehrheit der (unterschwelligen) Rechnungen weiterhin in Papierform eingeht. Um eine wirtschaftliche Umsetzung der eRechnung sicherzustellen, ist eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf unterschwellige Rechnungen zu prüfen. Angestrebt wird eine bundesweit einheitliche und verlässliche Lösung für Dienstleister der Verwaltung, wobei die elektronische Rechnung als Bestandteil der öffentlichen Vergaben gesehen wird und dem verbindlichen Standard XVergabe nicht entgegenstehen darf.

Das Ziel ist erreicht, wenn für Bund und Länder festgelegt ist, für welche Aufträge Auftragnehmer elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber stellen können.

³ Richtlinie über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

⁴ Richtlinie über die Konzessionsvergabe.

⁵ Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

⁶ Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.

2.2.2 Verwendung von elektronischen Rechnungen jenseits der Kernrechnung und des Rechnungseingangs

Eine Rechnung i.S.d. der Richtlinie ist der strukturierte Datensatz der Kernelemente eine Rechnung, unabhängig von der Visualisierung der Daten. Somit sind viele an den Rechnungseingang angrenzende Bereiche von der Richtlinie indirekt betroffen: Archivierung von Rechnungen, Einreichen von Rechnungen im Steuerbereich, Vorlegen von Rechnungen bei Betriebsprüfungen etc. In diesen Bereichen kann der Widerspruch entstehen, bei einer ursprünglich elektronisch gestellten Rechnung im Prüfungsfall eine ausgedruckte Papierversion derselben Rechnung vorlegen zu müssen. Hier sind Probleme und Handlungsfelder aufzuzeigen und gleichzeitig Grenzen der Umsetzung der elektronischen Rechnung gemeinsam zu setzen, um die wirtschaftliche Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten. Ggf. kann anschließend stufenweiser Ausbau der Umsetzung der elektronischen Rechnung erfolgen. Zudem ist aufzuzeigen, welche Bereiche Erweiterungen über die Kernelemente hinaus benötigen (bspw. branchenspezifische Erweiterungen für den Baubereich).

2.3 Interoperabilität auf allen Ebenen schaffen

Um trotz bestehender verschiedenartiger IT-Fachverfahren und Infrastrukturen in Bund und Ländern Auftragnehmern einen bundesweit einheitlichen Zugang zur elektronischen Rechnungsstellung zu ermöglichen, ist Interoperabilität auf allen Ebenen herzustellen. Dies ist grundsätzlich auf vier Ebenen zu schaffen: der rechtlichen, der organisatorischen, der semantischen/syntaktischen und der technischen Ebene.

Politischer Kontext	Kooperationspartner mit ähnlichen Zielvorstellungen und abgestimmten Prioritäten
Rechtlich <i>Angleichung rechtlicher Vorgaben</i>	<i>Angeglichene Rechtsvorschriften, damit ausgetauschte Daten das richtige rechtliche Gewicht erhalten</i>
Organisatorisch <i>Organisation und Prozesse</i>	<i>Koordinierte Prozesse unterschiedlicher Organisationen für ein gemeinsames Ziel</i>
Semantisch <i>Semantische Angleichung</i>	<i>Genauere Bedeutung ausgetauschter Informationen wird von allen Beteiligten beibehalten und verstanden</i>
Technisch <i>Interaktion und Datenübertragung</i>	<i>Planung technischer Fragen bei der Anbindung von Computersystemen und Diensten</i>

Ziel des hier skizzierten Projektes ist insbesondere die Schaffung der Interoperabilität auf semantischer und technischer Ebene, aber auch auf organisatorischer und rechtlicher Ebene. Für die Interoperabilität auf organisatorischer Ebene können Themen identifiziert und Handlungsempfehlungen entwickelt werden. Hierbei soll u.a. das vom Bundesministerium des Innern erstellte Konzept zur Umsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung im Bund als Grundlage insbesondere für die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung sowie bei der Entwicklung des Standards XRechnung dienen. Die Schaffung der rechtlichen Interoperabilität erfolgt grundsätzlich durch die Richtlinie selber bzw. deren Umsetzung in Bundes- bzw. Landesrecht; die Verankerung der technischen und semantischen

Interoperabilität sollte dann in den durch Verordnungsermächtigung angelegten Rechtsverordnungen erfolgen.⁷

Das Ziel ist erreicht, wenn die Interoperabilität auf allen Ebenen hergestellt ist und so ein nationaler Standard XRechnung geschaffen ist. Dieser Standard soll die Regelungslücken der europäischen Norm auf nationaler Ebene ausfüllen.

2.4 Nachhaltigkeit sichern: Vorbereitung des gemeinsamen Betriebs des Standards der Verwaltung

Der CEN-Standard zur eRechnung muss mit Ablauf der Umsetzungsfrist im November 2018 in einen nationalen Standard überführt werden. Diese formale Überführung erfolgt durch das DIN (als Mitglied des CEN). Die Kommission behält sich vor, die Norm nach der Veröffentlichung entsprechend technologischer Entwicklungen zu aktualisieren oder zu überarbeiten. Dieser dauerhafte Anpassungsbedarf entsteht so mittelbar auch an einem nationalen Standard.

Neben der formalen Überführung durch das DIN soll der Standard als Standard der Verwaltung betrieben werden (ggf. als XÖV-Standard). Als Eigentümerin des Standards bestimmt die öffentliche Verwaltung auf Basis der europäischen Norm seine Inhalte und hat alle Rechte am Standard inne. Weiter entscheidet sie über Entwicklung und Pflege sowie über die Verwendung des Standards. So kann ermöglicht werden, dass der Standard frei von Rechten Dritter ist und uneingeschränkt und unentgeltlich verwendbar ist und bleibt. Die Vorbereitung hierfür soll im hier skizzierten Projekt erfolgen. So können die Rahmenbedingungen für den Betrieb vorbereitet und abgestimmt werden. Hierunter fallen u.a.:

- Erarbeitung eines Pflegekonzepts, aus dem erkennbar ist, dass eine langfristige Wartung und Fortschreibung gewährleistet wird,
- Festlegung des Betreibers,
- Klärung der Fragen des Grundbetriebs,
- Festlegung des des Änderungsmanagements,
- Festlegung der Übernahme zur dauerhaften Information und Beratung zum Standard

Zusätzlich ist in dem hier skizzierten Vorhaben die Einbindung verschiedener Gremien mit unterschiedlicher Besetzung (Steuerungsgremium, Änderungsbeirat, Expertengremium und Qualitätssicherung) zu erörtern und festzulegen. In diesen Gremien können neben den betroffenen Stellen der Verwaltung auch Vertreter der Verfahrenshersteller mitarbeiten. So kann die dort vorhandene Expertise eingebunden und durch die Verwaltung gesteuert werden.

Das Ziel ist erreicht, wenn ein Betrieb des Standards XRechnung vorbereitet ist, um die getätigten Aufwände sowie künftige Anpassungen nachhaltig zu sichern.

⁷ Nach aktuellem Stand werden die Verordnungsermächtigungen in der Umsetzung der Richtlinie in den E-Government-Gesetzen von Bund und Ländern angelegt.

3 Aufgaben

Bei einem hier beschriebenen Projekt wird davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung der EU-Vorgaben ein wichtiger Meilenstein ist, die Nachhaltigkeit des Vorhabens kann nur in einem dauerhaften Betrieb gesichert werden.

3.1 Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie nachkommen - Aufgaben

3.1.1 Umfang der europäischen Norm prüfen

Die Europäische Kommission veröffentlicht das semantische Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung sowie Liste von zugelassenen Syntaxen. Diese Vorgaben sind von allen öffentlichen Auftraggebern verpflichtend umzusetzen. Es ist zu prüfen, ob diese Angaben vollständig, eindeutig und ausreichend beschrieben sind.

Die Kernelemente einer elektronischen Rechnung umfassen unter anderem

- Prozess- und Rechnungskennungen
- Rechnungszeitraum
- Informationen über den Käufer
- Informationen über den Zahlungsempfänger
- Informationen über den Steuervertreter des Verkäufers
- Auftragsreferenz
- Lieferungsdetails
- Anweisungen zur Ausführung der Zahlung
- Informationen über Zu- oder Abschläge
- Informationen zu den einzelnen Rechnungszeilenposten
- Rechnungsgesamtbeträge
- Mehrwertsteuer-Aufschlüsselung

Zu der Liste von Syntaxen werden folgende Vorgaben geliefert:

- eine technische Spezifikation mit einer Liste von Syntaxen
- eine technische Spezifikation mit Syntaxmappings, d.h. eine Abbildung des semantischen Datenmodells auf die konkreten Syntaxen, die in der Syntaxliste erwähnt werden

3.1.2 Zusätzliche Veröffentlichungen zur Norm prüfen

Folgende ergänzende Empfehlungen und Berichte zur Norm sind durch das CEN geplant und im hier skizzierten Vorhaben zu prüfen:

- ein technischer Bericht, wie elektronische Rechnungen interoperabel übertragen werden können unter Berücksichtigung der Authentizität des Ursprungs und der Integrität des Inhalts,
- ein technischer Bericht, wie mit branchen- bzw. länderspezifischen Erweiterungen umgegangen werden soll (Methode und Praxisbeispiel),
- ein technischer Bericht über einen End-User-Test zur Implementierbarkeit des Standards.

3.1.3 Erweiterungsbedarfe der europäischen Norm prüfen

Der Umfang der europäischen Norm ist mit den Anforderungen der Verwaltung bzw. der öffentlichen Auftraggeber an elektronische Rechnungen abzugleichen. Es ist somit zu prüfen, ob das semantische Datenmodell einer Erweiterung bedarf und die technische Spezifikation mit einer Liste von Syntaxen und dem Syntaxmappings ausreichend ist. Hiermit sollen etwaige Unvollständigkeiten der europäischen Norm auf nationaler Ebene beseitigt werden. Zudem sind Bereiche aufzuzeigen, für die ggf. gesonderte Erweiterungen zu prüfen sind (bspw. Rechnungen aus dem Gesundheits- oder Baubereich, die zusätzliche Informationsbestandteile in einer Rechnung benötigen).

Die Aufgabe ist erfolgreich beendet, wenn der Umfang des semantischen Datenmodells mit den Anforderungen der Verwaltung bzw. der öffentlichen Auftraggeber an elektronische Rechnungen abgeglichen ist und etwaiger Erweiterungsbedarf und ggf. Bereiche mit gesondertem Bedarf identifiziert sind. Die Prozesse zur Umsetzung des Erweiterungsbedarfs an dem Standard werden im Rahmen der Vorbereitung des Betriebs beschrieben (Änderungsmanagement vgl. Abschnitt 3.4).

3.2 Wirtschaftliche Umsetzung der Richtlinie sicherstellen - Aufgaben

3.2.1 Elektronische Rechnungen für unterschwellige Vergaben

Setzen öffentliche Auftraggeber die elektronische Rechnung ausschließlich für Rechnungen, die aus der Erfüllung von Aufträgen aus EU-weiten Vergaben resultieren (d.h. Rechnungen aus dem überschwelligen Vergabebereich) um, müssten mindestens zwei Prozesse der Rechnungsverarbeitung bereitgehalten werden (für Rechnungen aus dem ober- als auch aus dem unterschweligen Vergabebereich). Zu prüfen ist, den Anwendungsbereich auf alle Rechnungen (unabhängig von Wertgrenzen) auszuweiten.

3.2.2 Ausschließliche Verarbeitung elektronischer Rechnungen

Die Richtlinie verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber, elektronische Rechnung entsprechend der Norm entgegenzunehmen. Sie verpflichtet nicht die Auftragnehmer, elektronische Rechnungen zu stellen. Auch dies wäre – unter Beachtung von Härtefallregelungen analog zur Regelung der elektronischen Umsatzsteueranmeldung- im Sinne der einheitlichen Prozessgestaltung und damit verbundenen Einsparungsmöglichkeit und Effizienzgewinnung zu prüfen.

Die Aufgaben sind erfolgreich beendet, wenn der Anwendungsbereich für elektronische Rechnungen gemeinsam bestimmt ist, sodass für Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung verlässliche bundesweit einheitliche Regelungen gelten.

3.3 Interoperabilität auf allen Ebenen schaffen – Aufgaben

3.3.1 Rechtliche Interoperabilität

Die Grundlage für die rechtliche Interoperabilität ist die Richtlinie und deren Umsetzung in Bundes- bzw. Landesrecht. Um vollständige rechtliche Interoperabilität zu schaffen, sind die erforderlichen Rechtsanpassungen zur Erreichung aller Ziele (Anwendungsbereich für elektronische Rechnungen, Maßnahmen zur Interoperabilität) zu identifizieren und in Bundes- und Landesrecht umzusetzen.

3.3.2 Organisatorische Interoperabilität

Die organisatorische Umsetzung der elektronischen Rechnung obliegt den öffentlichen Auftraggebern als rechnungsannahmende Stelle. Eine Angleichung der verwaltungsinternen Organisation und damit verbundenen Prozesse ist nicht Ziel dieses Projekts. Dennoch

spielen die Anpassungen an den Geschäftsprozessen bei den öffentlichen Auftraggebern eine entscheidende Rolle bei der erfolgreichen und wirtschaftlichen Umsetzung der eRechnung. In diesem Projekt sollen daher Themen identifiziert und Handlungsempfehlungen bspw. zum zentralen Rechnungseingang erarbeitet werden. Das Bundesministerium des Innern erstellt aktuell ein Konzept zur Umsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung im Bund, dessen Erkenntnisse als Grundlage insbesondere für die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung des Standards XRechnung dienen. Die Bearbeitung der Fragen zur organisatorischen Interoperabilität stehen in engem Zusammenhang mit den rechtlichen Aufgaben (vgl. Abschnitt 3.3.1).

3.3.3 Semantische/Syntaktische Interoperabilität

Die Schaffung der semantischen Interoperabilität erfolgt auf Basis des semantischen Datenmodells der europäischen Norm und ist im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Umsetzungsverpflichtung der Richtlinie zu bearbeiten (vgl. Aufgabenbeschreibung unter 3.1).

Neben dem standardisierten Rechnungseingang ist zu prüfen, ob ein nationaler Standard auch Elemente der Rechnungsbearbeitung in der Verwaltung abbilden kann und sollte. Dies ist insbesondere hinsichtlich einer rechtssicheren Abbildung einzelner Bearbeitungsschritte zu prüfen (bspw. „sachlich und rechnerisch richtig“).

Die syntaktische Interoperabilität wird bereits durch das Veröffentlichen der technischen Spezifikation mit einer Liste von Syntaxen sowie der technischen Spezifikation mit Syntaxmappings, d.h. eine Abbildung des semantischen Datenmodells auf die konkreten Syntaxen, die in der Syntaxliste erwähnt werden, abgebildet.

Bereits bestehende Ansätze und Lösungen zu elektronischen Rechnung⁸ sind auf die semantischen und syntaktischen Vorgaben der europäischen Norm sowie der Verwaltung hin zu prüfen und zu bewerten. Bei der Entwicklung des Standards XRechnung wird sichergestellt, dass bestehende Standards wie XVergabe und XFinanz beachtet sowie Entwicklungen und Empfehlungen auf europäischer Ebene in diesem Vorhaben hinsichtlich ihrer Relevanz und einer möglichen Verwendung geprüft werden.

3.3.4 Technische Interoperabilität

Die Umsetzung der elektronischen Rechnung erfordert neben dem eindeutigen Inhalt der Rechnungen auch einheitliche Anforderungen hinsichtlich der sicheren und zuverlässigen Datenübermittlung, der Vertraulichkeit, Authentizität, Integrität und Nachvollziehbarkeit von übermittelten Rechnungen. Ziel ist es, Lösungen zu entwickeln, die die in dem jeweiligen fachlichen Kontext notwendigen Sicherheitsanforderungen erfüllen und die im Auftrag der öffentlichen Verwaltung und insbesondere des IT-Planungsrats betriebenen Anwendungen in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Zudem sind Lösungen, die bereits auf europäischer Ebene entwickelt werden, zu betrachten und ggf. zu übernehmen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Aktivitäten bei der Standardisierung im Bereich der öffentlichen Vergaben zu beachten.

Die Kommission veröffentlicht mit der eRechnungs-Norm Empfehlungen zu einigen von den genannten Themenbereichen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen zur Schaffung von

⁸ Bspw. das im Forum Elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) entwickelte Format ZUGFeRD, vgl. Abschnitt 4.6.

technischer Interoperabilität eigene Anforderungen an technische Lösungen definieren und den Umgang mit den Empfehlungen der Kommission prüfen. Darauf aufbauend sind Vorschläge zu Architektur unter Bezügen zur Infrastruktur des IT-Planungsrats zu erarbeiten. Auch bestehende Ansätze und Lösungen zu elektronischen Rechnung können in diesem Zusammenhang auf ihre Eignung zur Umsetzung der Anforderungen der Verwaltung bzw. der öffentlichen Auftraggeber an elektronische Rechnungen abgeglichen werden. So ist ein Konzept zum Testen von konkreten Lösungen zu erarbeiten. Die Erprobung des entwickelten nationalen Standards erfolgt durch die Freie Hansestadt Bremen in Zusammenarbeit mit dem Erprobungsraum Nordwest des Nationalen IT-Gipfels. Hier sind entsprechende Tests zu organisieren und zu begleiten.

Für öffentliche Vergaben hat der IT-Planungsrat den Standard XVergabe verbindlich vorgegeben. Mit dem Standard XRechnung wird der öffentliche Vergabeprozess vollständig verlässlich standardisiert werden. Bei der Entwicklung des Standards XRechnung wird sichergestellt, dass bestehende Standards wie XVergabe und XFinanz beachtet sowie Entwicklungen und Empfehlungen auf europäischer Ebene in diesem Vorhaben hinsichtlich ihrer Relevanz und einer möglichen Verwendung geprüft werden.⁹ Ziel ist nicht, eigene Lösungen der Verwaltung zu entwickeln, sondern auf bestehende offene Standards zurückzugreifen. Diese technischen Fragestellungen sollten in einer technischen Expertengruppe behandelt werden, stehen aber in engem Zusammenhang mit den anderen genannten Interoperabilitätsebenen.

Die Aufgabe ist erfolgreich bearbeitet, wenn ein herstellerneutrales Konzept zur rechtlichen und technischen Umsetzung der Annahme und Übergabe an Fachverfahren zur weiteren Verarbeitung der elektronischen Rechnung vorliegt.

3.4 Vorbereitung des gemeinsamen Betriebs des Standards der Verwaltung - Aufgaben

Um alle beschriebenen Aufgaben nachhaltig zu sichern, ist der dauerhafte Betrieb des Standards XRechnung zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen Vorarbeiten sind Aufgaben dieses Projekts.

Für einen Standard, der dauerhaft betrieben werden soll, muss ein Konzept für den Grundbetrieb sowie ein Pflegekonzept (inkl. des Änderungsmanagements) vorliegen, aus dem erkennbar ist, dass eine langfristige Wartung und Fortschreibung gewährleistet wird. Es enthält Angaben zu den Aufgaben, Rollen und Verantwortlichkeiten der Beteiligten sowie zur Finanzierung des Pflegebetriebs. Zusätzlich sind verschiedene Gremien in den Betrieb eines Standards einzubinden (bspw. Steuerungsgremium, Änderungsbeirat, Expertengremium, Qualitätssicherung), deren Strukturen, Aufgaben, Rollen und Befugnisse zu beschreiben sind. Zur Bearbeitung dieser Aufgaben ist eine Expertengruppe zur Erarbeitung des Betriebskonzepts einzurichten, dass die Ergebnisse der vorherigen Aufgaben (Aufgaben 3.1 bis 3.3) einbezieht.

Die Aufgabe ist erfolgreich bearbeitet, wenn ein Betriebskonzept zum Standard Rechnung als Standard der öffentlichen Verwaltung vorliegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Standard vollständig publiziert, frei von Rechten Dritter und uneingeschränkt und unentgeltlich verwendbar ist und bleibt.

⁹ Bspw. Empfehlungen von europäischen Standards für die sichere Übermittlung (basierend auf der eIDAS Verordnung der EU).

4 Rahmenbedingungen

4.1 Rechts- und Beschlussgrundlagen

- Richtlinie 2014/55/EU
- Programm der Bundesregierung „Digitale Verwaltung 2020“

4.2 Vorgaben der Europäischen Kommission

- Rechtliche Verpflichtung zur Annahme elektronischer Angebote und Rechnungen entsprechend der Norm
- Fachstandards für Angebote und Rechnungen durch die Europäische Kommission
- Nationale, den europäischen Vorgaben entsprechende Standards sind zugelassen
- Empfehlungen von europäischen Standards für die sichere Übermittlung (basierend auf der eIDAS Verordnung der EU)

4.3 Zeitplanung europäisches Normungsverfahren

Die europäische Norm soll durch die Kommission bis zum 27.05.2017 veröffentlicht werden. Anschließend läuft eine Umsetzungsfrist bis 27.11.2018 (18 Monate) bzw. ist eine Verlängerung für subzentrale öffentliche Auftraggeber bis zum 27.11.2019 (30 Monate) möglich.

Der Entwurf zum semantischen Datenmodell wird zu August 2015 vom zuständigen CEN-Komitee verabschiedet, um dann den Mitgliedsländern zur Abstimmung vorgelegt zu werden. Eine bundesweite Abstimmung ist bis Ende des Jahres 2015 vorgesehen.

4.4 Zeitplanung nationale Umsetzung

Das hier skizzierte Vorhaben sollte samt Refinanzierung angesichts der knappen Umsetzungsfrist in der Herbstsitzung 2015 vom IT-Planungsrat beauftragt werden.

4.5 Beteiligte

- Bund
- Länder
- KoSIT
- Kommunale Spitzenverbände
- Fachverfahrenshersteller
- Kammern
- Ggf. weitere Vertreter der Wirtschaft

4.6 Marktentwicklungen und Marktstandards

Im Markt der elektronischen Rechnungen haben sich bereits zahlreiche Softwareanbieter mit Lösungen und Beratungsangeboten positioniert. Bisher setzen sie überwiegend auf das im Forum Elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) entwickelte Lösung ZUGFeRD. Noch ist nicht abzusehen, ob dieses und weitere etwaige bereits existierende eRechnungs-Lösungen dem europäischen Standard und den Anforderungen der Verwaltung entsprechen bzw. wie hoch der Anpassungsbedarf ist. In dem hier skizzierten Vorhaben können durch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern einheitliche, hersteller- und produktneutrale Vorgaben entwickelt werden, die auf der europäischen Norm basieren und die Anbieter entsprechender Lösungen umsetzen können. Bereits bestehende Lösungen sollen im

Vorhaben auf ihre Anwendbarkeit geprüft werden. Ziel ist nicht, eigene Lösungen der Verwaltung zu entwickeln, sondern auf bestehende offene Standards zurückzugreifen.

4.7 Standards und Konzepte der Verwaltung

Auf seiner 17.Sitzung hat der IT-Planungsrat XVergabe als verbindlichen Standard der Verwaltung beschlossen. Die europäische Norm zur eRechnung wird durch die Europäische Kommission stets als Bestandteil des öffentlichen Vergabeprozesses gesehen werden. Dies soll auch bei der nationalen Umsetzung der europäischen Vorgaben so erfolgen. Daher ist XVergabe als verpflichtender Standard für die elektronische Vergabe im Rahmen des hier skizzierten Vorhabens XRechnung explizit zu berücksichtigen, um die Kompatibilität des Standards zum Vergabeprozess und zu XVergabe im Besonderen sicherzustellen. Ferner sind die Berührungspunkte zu weiteren bestehenden Verwaltungsstandards wie bspw. XFinanz zu prüfen und zu berücksichtigen.

Das Bundesministerium des Innern erstellt aktuell ein Konzept zur Umsetzung der elektronischen Rechnungsbearbeitung im Bund, das als Grundlage insbesondere für die rechtliche und organisatorische Ausgestaltung sowie bei der Entwicklung des Standards XRechnung dienen soll.

5 Projektorganisation und Kostenkalkulation

5.1 Vorschlag zur Projektorganisation

- Die Kompetenzen des IT-Planungsrates, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 IT-Staatsvertrag die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik zu koordinieren und gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 IT-Staatsvertrag fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards beschließen zu können, werden zur Umsetzung der elektronischen Rechnung genutzt.
- Ziel ist es, die Umsetzung der Richtlinie – das Annehmen und Verarbeiten elektronischer Rechnungen – durch nationale öffentliche Auftraggeber fristgerecht, wirtschaftlich und qualitativ hochwertig sicherzustellen und die elektronische Rechnung in der Verwaltung zu etablieren. Hierdurch wird neben der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Effizienz in der Verwaltung auch für Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung ein großer Nutzen geschaffen.
- Hierfür wird kurzfristig ein Steuerungsprojekt des IT-Planungsrates eingerichtet. Er gibt die Projektzielsetzungen vor, steuert die Umsetzung und lässt sich regelmäßig zum Projektstand berichten.
- Es soll ein verlässlicher Standard zur elektronischen Rechnung geschaffen werden, der Regelungslücken der europäischen Norm auf nationaler Ebene ausfüllt.
- Er richtet Expertengruppen (EG) zur Bearbeitung der in der Projektskizze benannten Aufgaben, eine Projektleitung, eine Qualitätssicherungsinstanz sowie ein Gremium zur Organisation der Erprobung ein
 - Projektleitung (wahrgenommen durch Bund oder Land): verantwortlich für die operative Planung und Steuerung des Vorhabens XRechnung, berichtet an den IT-Planungsrat, übernimmt den Austausch zur Projektleitung XVergabe, um die Kompatibilität von XRechnung zum Vergabeprozess und XVergabe im Besonderen sicherzustellen.
 - Qualitätssicherungsinstanz (Vertreter aus Bund und Ländern, kommunale Spitzenverbände): prüft die fachliche und rechtskonforme Umsetzung der eRechnung.
 - EG 1: Rechtliche / organisatorische Ausgestaltung der eRechnung in Deutschland¹⁰
 - Aufgaben: 3.2, 3.3.1, 3.3.2
 - EG 2: Nationaler Standard XRechnung¹¹
 - Aufgaben: 3.1, 3.3.3, 3.4
 - Besetzung: Experten aus Bund / Land / Kommunen (Haushaltsabteilung, Beschaffungsamt), Verfahrenshersteller,
 - EG 3: Technische Ausgestaltung XRechnung in Deutschland¹²
 - Aufgaben: 3.3.4

¹⁰ Vorschlag: Leitung durch das BMI

¹¹ Vorschlag: Leitung durch die KoSIT

¹² Vorschlag: Leitung durch die KoSIT unter Beteiligung des BSI

- Organisation der Erprobung inkl. Feststellung der Interoperabilität¹³: Die praktische Erprobung ist ein Beitrag Bremens in Zusammenarbeit mit dem Erprobungsraum Nordwest des Nationalen IT-Gipfels.

5.2 Aufwandsschätzung

5.2.1 Dauer des Projekts

Die Dauer des Projekts ergibt sich aus den aus der Richtlinie 2014/55/EU abgeleiteten Umsetzungsfristen (vgl. Richtlinie 2014/55/EU, Erwägungsgrund 38):

1. Umsetzungsfrist von 18 Monaten: voraussichtlich November 2018

„(...)Damit die öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber die technischen Maßnahmen, die nach Einführung der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und nach Billigung der Liste der Syntaxen erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, ordnungsgemäß vorbereiten und treffen können, sollte unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer raschen Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung eine Umsetzungsfrist von 18 Monaten nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der Syntaxen im Amtsblatt der Europäischen Union als gerechtfertigt betrachtet werden.“

2. Umsetzungsfrist von 30 Monaten: voraussichtlich November 2019

„(...) um die Verwendung der elektronischen Rechnungsstellung durch bestimmte öffentliche Auftraggeber wie lokale und regionale öffentliche Auftraggeber und öffentliche Unternehmen zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Richtlinie für subzentrale öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber bis 30 Monate nach Veröffentlichung aufschieben können (...).“

5.2.2 Organisation und Personalkosten

Das Vorhaben wird als Steuerungsprojekt des IT-Planungsrates wie folgt organisiert:

- eine Projektleitung (0,75 VZÄ),
- Drei Expertengruppen (EG 1 bis EG 3) für die in der Projektskizze benannten Aufgaben,
- eine Qualitätssicherungsinstanz sowie
- ein Gremium zur Organisation der Erprobung

Für das Vorhaben werden folgende Kosten kalkuliert:

Die Projektleitung ist im Umfang von 0,75 VZÄ ist verantwortlich für die operative Planung und Steuerung des Vorhabens. Sie berichtet an den IT-Planungsrat, übernimmt den Austausch mit allen Projektbeteiligten, ggf. den Fachministerkonferenzen sowie insbesondere zu den Projekten XVergabe und XFinanz und begleitet die praktische Erprobung.

Die Personalkosten werden auf der Grundlage der in der FITKO Finanzplanung angesetzten Personalkostenpauschale in Höhe von 120.000 Euro p. a. kalkuliert. Sie betragen 90.000 Euro p.a., entsprechend 360.000 Euro für die Projektlaufzeit.

¹³ Vorschlag: Leitung durch die Freie Hansestadt Bremen

5.2.3 Sachkosten

Sachkosten entstehen im Wesentlichen durch externe Beratungsleistungen für die nachfolgend dargestellten Aufgaben in Expertengruppen. Sie werden auf der Grundlage eines von der Freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Rahmenvertrags kalkuliert.

Für EG 1

Aufgaben: Umsetzung der rechtlich zu verankernden Regelungen in Bundes- bzw. Landesrecht (Schätzung 4 Sitzungen p.a.). Dies sind insbesondere Ergebnisse aus EG 2 und 3, die rechtlich vorgeschrieben werden sollen, bspw. die Festlegung des Anwendungsbereichs der eRechnung auch für unterschwellige Vergaben.

Organisation: Die derzeit vom BMI geleitete Bund-Länder-Arbeitsgruppe der zuständigen Landes- und Bundesstellen wird als EG 1 in die Projektstrukturen überführt.

Kosten: Für die EG 1 entstehen keine zusätzlichen Projektkosten.

Für EG 2

Aufgaben: Überprüfung des semantischen Datenmodells der Europäischen Norm und etwaige Erweiterungsbedarfe, Herstellen der syntaktischen/semantischen Interoperabilität, Realisieren von Synergieeffekten zwischen Pre- und Post-Award-Phasen (XVergabe und XRechnung sowie XFinanz), Erstellung einer technischen Spezifikation und Vorbereitung des gemeinsamen Betriebs des Standards (Erstellung des Betriebskonzept inklusive Änderungsmanagement).

Dies beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Überführung der DIN-Norm in eine Spezifikation der XRechnung, die für alle Anwender alle erforderlichen Informationen eindeutig dokumentiert, eventuelle Inkonsistenzen aufklärt und Inhalte vervollständigt.
- Semantisches Modell für XRechnung, welches die Vorgaben der Norm konkretisiert, erweitert und Mehrdeutigkeiten beseitigt.
- Anforderungen, die über eine Standard-Rechnung hinausgehen (Extension der CEN "Core Invoice") sind auszugestalten und festzulegen; ggf. Erweiterung des semantischen Modells für XRechnung.
- Festlegung des Umgangs mit Codes und Codelisten.
- Sicherstellung der Verarbeitbarkeit aller Syntaxen für das semantische Modell der Kernelemente und für Erweiterungen.

Der Prozess soll durch eine Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die EG 2-Leitung begleitet werden sowie die Ergebnisse gesichert, aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Organisation: Regelmäßige Treffen der zuständigen Landes- und Bundesstellen unter Einbeziehung weiterer Experten aus Verwaltung (bspw. Fachministerkonferenzen, Vertreter aus Kommunen, Vertreter existierender Standards) und Wirtschaft (bspw. Fachverfahrenshersteller).

Kosten: Für die Moderation, Vor- und Nachbereitung von jährlich ca. sieben jeweils 2-tägigen Sitzungen, die Aufbereitung der Ergebnisse und deren Überführung in einen

nationalen Standard inklusive der technischen Spezifikation planen wir Sachkosten für bis 67.200 Euro p.a.

Für EG 3

Aufgaben: Herstellen der technischen Interoperabilität unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsanforderungen, insbesondere unter Berücksichtigung der vom IT-Planungsrat betriebenen Anwendungen und technischen Lösungen auf europäischer Ebene im Kontext der eVergabe.

Dies beinhaltet insbesondere folgende Punkte:

- Ermittlung der angemessenen Sicherheitsanforderungen an eingehende Rechnungen (z. B. durch Betrachtung der Service Profile von XTA).
- Prüfung und ggf. Umsetzung der EU-Vorgaben (insb. hinsichtlich eIDAS).
- Prüfung der Erforderlichkeit sicherer Netze, Transportverfahren, Dienste(verzeichnisse) etc.
- Konsistenz zwischen technischen Lösungen von XVergabe, XFinanz und XRechnung sicherstellen.

Organisation: Regelmäßige Treffen von Experten zur technischen Ausgestaltung von XRechnung (Schätzung jeweils vier Sitzungen in 2016/2017).

Kosten: Der Prozess soll durch eine Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die EG 3-Leitung begleitet werden sowie die Ergebnisse gesichert, aufbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Für jeweils ca. vier jeweils 2-tägige Sitzungen inklusive Moderation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, Erstellung von Expertisen etc. planen wir Sachkosten in Höhe von ca. 38.400 Euro p.a. in den Jahren 2016 und 2017.

Qualitätssicherungsinstanz

Aufgabe und Organisation: Vor der Verabschiedung von Projektergebnissen werden diese hinsichtlich ihrer Rechtskonformität und fachlichen Qualität durch Experten aus Bund und Ländern geprüft.

Kosten: Es entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Projektkosten.

Praktische Erprobung

Konzepte und Ergebnisse werden u.a. im Rahmen des Erprobungsraums Nordwest des Nationalen IT-Gipfels praktisch erprobt und hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit in der Praxis getestet. Aufwände entstehen hierbei ausschließlich zur Organisation, Koordination und Aufbereitung der Ergebnisse. Hierfür werden jeweils 20 PT entsprechend bis zu 25 Tsd. € in den Jahren 2017 und 2018 kalkuliert.

Die eigentliche Erprobung erfolgt ausschließlich ohne Projektmittel als Beitrag der Mitglieder des Erprobungsraums Nordwest des Nationalen IT-Gipfels sowie der Freien Hansestadt Bremen sowie ggf. weiteren Interessenten.

Übersicht über die Projektkosten

Kostenart	Erläuterung	2016	2017	2018	2019
Personalkosten	Projektleitung	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €	90.000,00 €
Sachkosten	EG 1	-	-	-	-
	EG 2	67.200,00 €	67.200,00 €	67.200,00 €	67.200,00 €
	EG 3	38.400,00 €	38.400,00 €	-	-
	Organisation der Erprobung	-	25.000,00 €	25.000,00 €	-
Gesamtsumme p.a.		195.600,00 €	220.600,00 €	182.200,00 €	157.200,00 €
Gesamtsumme		755.600,00 €			

Etwaige Ausbaustufen wie die Erweiterung des Standards um spezielle Bereiche mit gesonderten Anforderungen an das semantische Datenmodell (wie bspw. Rechnungen aus dem Baubereich) sowie der dauerhafte Betrieb des Standards sind nicht in der Kostenkalkulation enthalten.

5.2.4 Meilensteinplanung

Geplante Meilensteine:

Meilenstein 1: Beginn der Arbeiten der Expertengruppen: 01/2016

Meilenstein 2: Bedarfe aufgenommen und abgestimmt: 12/2016

Meilenstein 3: Spezifikationen vollständig und verabschiedet: 12/2017

Meilenstein 4: Erprobung inkl. Feststellung der Interoperabilität abgeschlossen: 06/2018

Meilenstein 5: Umsetzung der Verpflichtung gem. Richtlinie 2014/55/EU: 11/ 2018

Meilenstein 6: Umsetzung der Verpflichtung gem. Richtlinie 2014/55/EU für sub-zentrale Auftraggeber: 11/2019

Abschluss inklusive Dokumentation: 31.12.2019

Dieses Vorhaben beläuft sich auf 4 Jahre; der dauerhafte Betrieb ist abzusichern.

5.2.5 Berichtswesen

Die Projektleitung legt im Rahmen des Projektcontrollings durch die GS IT-PLR Berichte über die durchgeführten Arbeiten einschließlich der Verwendung der Mittel vor. Etwaige Restmittel können so auf das Gesamtbudget der Folgejahre angerechnet werden.